

01

Vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB zur Festlegung eines Sanierungsgebietes

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 gemäß § 141 BauGB die Durchführung der vorbereitenden Untersuchung zur Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer möglichen Sanierung beschlossen. Das Untersuchungsgebiet „Ortsmitte Nordwalde“ bezieht sich auf den umgrenzten Siedlungsbereich beiderseits der Bahnhofstraße/Welle zwischen Feldstraße und Emsdettener Straße (siehe Anlage).

Mit dieser Bekanntmachung weise ich gemäß § 141 Absatz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht der Betroffenen gemäß § 138 BauGB hin:

§ 138 Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

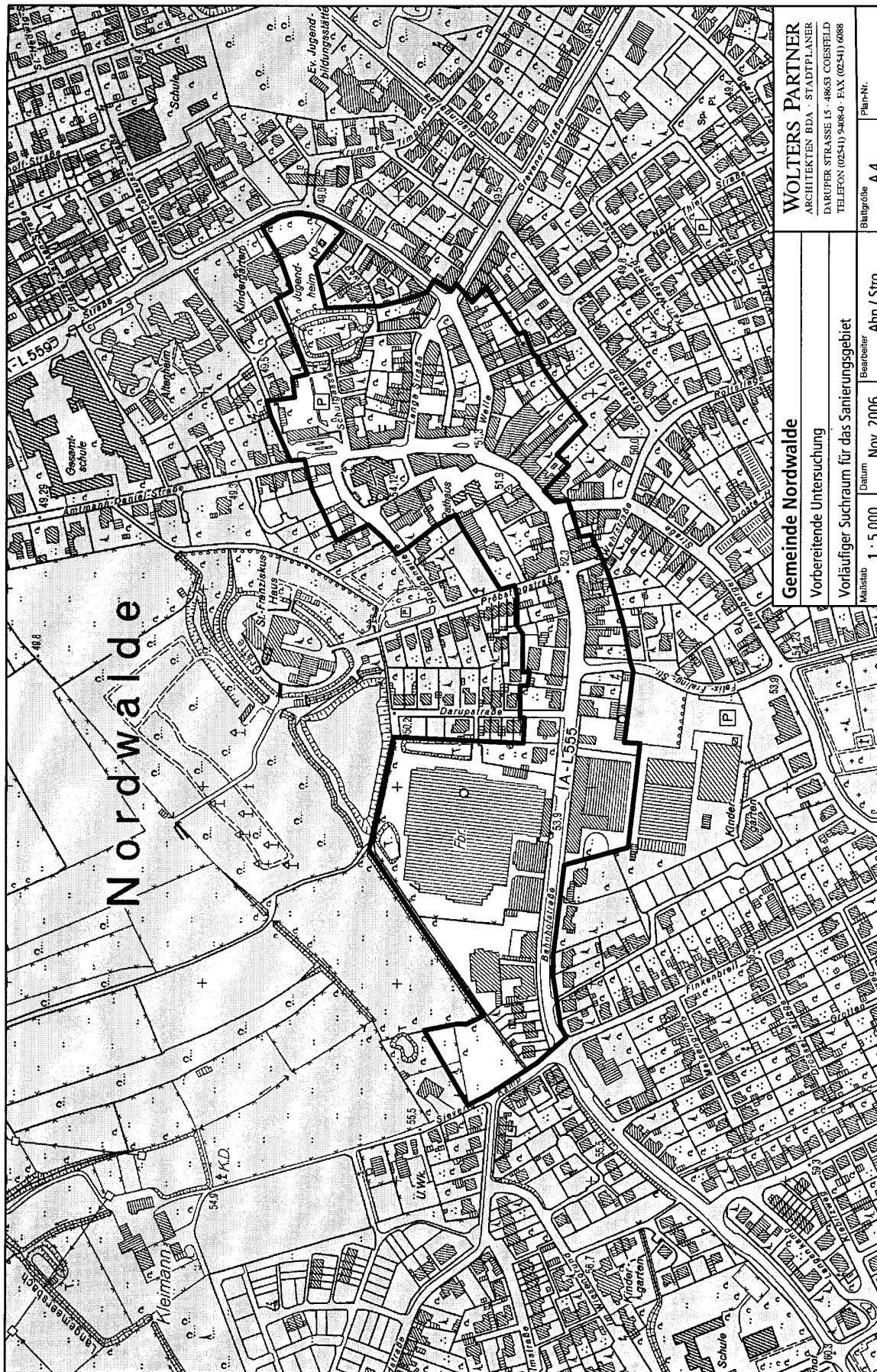
(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Nordwalde, den 07.12.2006

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer

Anlage



Gemeinde Nordwalde		WOLTERS PARTNER	
Vorbereitende Untersuchung		ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER	
Vorläufiger Suchraum für das Sanierungsgebiet		DARUPPER STRASSE 15 · 48653 COBENFELD	
Maststab 1 : 5.000	Datum Nov. 2006	Bearbeiter Ahn / Stro	Blattgröße A 4
			Plan-Nr.